

Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 803 K 35/24

Rosenheim, 28.07.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 27.10.2026	09:00 Uhr	Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Bad Endorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1820/2691	Haus	1	der jeweilige Eigentümer der Wohnung 1 (Haus 1) ist berechtigt, Flst. 2110 und die auf der Fläche dieses Flurstücks gelegenen Gebäude allein zu nutzen	4051

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bad Endorf	2110	Gebäude- und Freifläche	Landinger Straße 20	0,1820
Bad Endorf	2110/1	Gebäude- und Freifläche	Landinger Straße 22	0,0871

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

WEG-Miteigentumsanteil: Sondereigentum an allen Räumen des Hauses 1 (unterkellertes Wohnhaus, 2 Wohneinheiten; Bj. ca. 1990, Wfl. ca. 308 qm) sowie Sondernutzungsrecht an Flst. 2110 samt darauf belegenen Gebäuden (2 Gartenhäuser, massive Doppelgarage, 3 Stahlblechgaragen, 1 Holzgarage mit Carport, kleines Stallgebäude);

Lage: Landinger Straße 20, 83093 Bad Endorf;

Verkehrswert:

920.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.